

Protect ▪ Stadlberg 9 ▪ 3973 Karlstift ▪ Austria

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Karlstift, 02. Januar 2019

Stellungnehmerin: Protect ▪ Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
Stadlberg 9
3973 Karlstift

wegen: Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 – Begutachtungsverfahren
Geschäftszahl: Verf-2012-116503/34-Tu

STELLUNGNAHME

Die NGO Protect ▪ Natur-, Arten- und Landschaftsschutz ist eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zugelassene Umweltorganisation (GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0022-V/1/2013 und BMNT-UW.1.4.2/0007-1/1/2018) mit Anerkennung für den Tätigkeitsbereich im gesamten österreichischen Bundesgebiet.

1. Einleitung

Mit Schreiben vom 22. November 2018 übermittelte das Amt der Oö. Landesregierung die Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 mit Erläuterungen und Textgegenüberstellung zu geplanten Änderungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG), des Oö. Nationalparkgesetzes (Oö. NPG) und des Oö. Umwelthaftungsgesetzes (Oö. UHG) mit dem Ersuchen „um Durchsicht und Übermittlung allfälliger Ergänzungs- und Änderungsvorschläge bis längstens 4. Jänner 2019“.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nimmt die NGO Protect innerhalb offener Frist zu den aus ihrer Sicht wesentlichen Punkten bezüglich des Oö. NSchG, die in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar waren, Stellung und bringt Ergänzungs- und Änderungsvorschläge vor.

Als Anlass des Gesetzentwurfs gibt das AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG (2018b, S. 1, Kap. A. I.) unter anderem an: „Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll [...] das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“ bzw. „Aarhus-Konvention“) im unionsrechtlich gebotenen Ausmaß umgesetzt werden.“.

Das Übereinkommen von Århus¹ wurde von den Vertragsparteien unter anderem ...

- mit Bezug „auf die Resolution 37/7 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Oktober 1982 über die Weltcharta für die Natur“, ...
 - in welcher betont wird, „daß alles, was die Natur dem Menschen geben kann, von der Aufrechterhaltung der natürlichen Prozesse und der Vielfalt der Lebensformen abhängt und durch übermäßige Ausbeutung und Zerstörung der natürlichen Lebensräume gefährdet wird“,
 - „daß jede Lebensform einzigartig ist und unabhängig von ihrem Wert für den Menschen Anspruch auf Achtung hat“
 - und „daß der Nutzen, den der Mensch aus der Natur ziehen kann, von der Aufrechterhaltung der lebenswichtigen ökologischen Prozesse und der lebenserhaltenden Systeme sowie von der Vielfalt der Lebensformen abhängt, die der Mensch durch übermäßige Ausbeutung und durch Zerstörung von Lebensräumen gefährdet“
- „in Bekräftigung der Notwendigkeit, den Zustand der Umwelt zu schützen, zu erhalten und zu verbessern und eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung zu gewährleisten“
- „in der Erkenntnis, daß ein angemessener Schutz der Umwelt für das menschliche Wohlbefinden und die Ausübung grundlegender Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben, unabdingbar ist“
- „in der Erkenntnis, daß jeder Mensch das Recht hat, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben, und daß er sowohl als Einzelperson als auch in Gemeinschaft mit anderen die Pflicht hat, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern“

... beschlossen.

¹ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998, UN-Treaty Series, Vol. 2161, pp. 447-538, in Kraft getreten am 30. Oktober 2001, von Österreich ratifiziert am 17. Januar 2005.

Die in gegenständlicher Novelle des Oö. NSchG vorgenommene „*Deregulierung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen*“ wie z.B. ...

- die Abschaffung der Bewilligungspflicht für Forststraßen außerhalb von Schutzzonen,
- die Reduzierung des Uferschutzes im Bereich von Seen und Fließgewässern,
- die Abschaffung der Bewilligungspflicht für Drainagierungen außerhalb von definierten Schutzgütern,

... sowie ...

- die erhebliche Reduzierung der Handlungsfähigkeit der Oö. Umweltschutzverwaltung
- und die nur teilweise Umsetzung des Übereinkommens von Århus

... verschlechtert die bereits völlig unzureichende Schutzsituation in Oberösterreich noch weiter und ist gegen die Ziele des Übereinkommens von Århus sowie gegen das EU-Umweltrecht und die Biodiversitätsziele gerichtet.

2. Fehlende Begriffsdefinitionen

In § 28 Oö. NSchG wird Abs. 4 neu gefasst: „*Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere ist verboten.*“.

Der Begriff „geschützte Tiere“ ist im Oö. NSchG nicht definiert. Es ist nicht ersichtlich, ob hier die im Hinblick auf die Unionsrechtsordnung unzureichenden Festlegungen in § 5 Oö. Artenschutzverordnung als Maßstab anzuwenden sind oder die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie unmittelbar gilt.

Hinzu kommt, dass § 5 Oö. Artenschutzverordnung explizit nur auf „§ 28 Abs. 3 Oö. NSchG“ Bezug nimmt und nicht auf Abs. 4.

Es wäre daher wünschenswert, wenn der Begriff „geschützte Tiere“ in § 3 Oö. NSchG („Begriffsbestimmungen“) unmissverständlich definiert würde.

Dies gilt gleichermaßen für die Begriffe „vollkommen geschützte Pflanzen und Pilze“ und „der teilweise Schutz der Pflanzen und Pilze“, wobei § 2 Oö. Artenschutzverordnung nur die teilweise geschützten Pflanzenarten und nicht die Pilze umfasst.

3. Beteiligten- statt Parteienstellung

Der oö. Landesgesetzgeber beabsichtigt, Umweltorganisationen weiterhin Parteienrechte zu verwehren und stattdessen nur eine Beteiligtenstellung zu gewähren. Mit einer Parteistellung sind Rechte verbunden, die Beteiligte in einem Verfahren nicht haben. Somit beabsichtigt der oö. Landesgesetzgeber von vornherein eine Schlechterstellung der NGOs, was gegen das Äquivalenzprinzip verstößt.

Gemäß § 8 AVG definieren sich Beteiligte und Parteien wie folgt: *„Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“*

Schon diese Definition schließt das Konstrukt der „Beteiligten mit Beschwerderecht“ aus, denn dadurch würde den Umweltorganisationen der Rechtsanspruch und das rechtliche Interesse, die ihnen die Århus-Konvention und das Unionsrecht, sowie die Judikatur des EuGH ausdrücklich zusprechen, aberkannt (Art. 2 lit. 5 und Art. 9 Abs. 2 Århus-Konvention, EuGH, C-115/09, Randnr. 54 ff.). Die Kreation dieses Sonderstatus ist sachlich nicht begründbar und verfassungsrechtlich bedenklich.

Eine Partei kann an ihren Rechten geschädigt werden, ein Beteiligter nicht. Das ist nicht nur im Verwaltungsrecht, Gerichtsverfahren eingeschlossen, von Bedeutung, sondern auch im Strafrecht.

Zudem stellt sich die Frage, inwieweit in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren die Gleichbehandlung der Parteien sichergestellt sein soll, wenn die NGOs eben keine Parteien, sondern nur „Beteiligte mit Beschwerderecht“ sein sollen.

Protect bringt daher den Änderungsvorschlag vor, Umweltorganisationen die Parteistellung zuzugestehen.

4. Einschränkung der Umweltschutzrechts

Bereits 2014 hatte die oö. Landesregierung zum Schaden der Biodiversität als Ganzes und der im EU-Umweltrecht explizit gelisteten Schutzgüter im Besonderen die Schwächung der Umweltschutzrechts beschlossen, indem sie deren Beschwerden gegen Bescheide – in Abweichung vom Verfahrensrecht für Verfahren vor dem LVwG – keine automatisch aufschiebende Wirkung mehr zugestand: Bis ein Gericht über eine Beschwerde entschieden hat, können ökologisch wertvolle Lebensräume längst unwiederbringlich vernichtet sein.

2016 folgte die Streichung des Revisionsrechts und weiterer Rechte für die Umweltschutzrechts: Das erstinstanzliche Urteil, sei es auch noch so grob rechtswidrig ergangen, konnte nicht mehr angefochten werden.

Aktuell hat die Umweltschutzrechts noch *„in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß § 14, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 5, § 29 und § 31 sowie in Feststellungsverfahren nach den §§ 9 und 1 Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996“*.

Mit der Novelle des § 39 Oö. NSchG werden die Parteienrechte der Umweltschutzkommission in Oberösterreich weiter beschnitten und auf Bewilligungen gemäß §§ 14 und 25 Abs. 5 in Naturschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind, sowie gemäß § 31 Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 beschränkt.

Sowohl Untersuchungen von Arten und Artengruppen als auch Gesamtbetrachtungen des Zustands der Natur belegen den rapiden Bestandsverlust bei Spezies und Habitaten in Österreich – Beispiele:

- Mit dem Farmland Bird Index wird die Entwicklung der Offenland-Vogelarten abgebildet. In nur 18 Jahren (1998-2016) haben diese Vogelbestände in Österreich um 41,4 % abgenommen. Die durchschnittliche jährliche Bestandsabnahme ist dabei in Österreich um 44,7 % höher als dies EU-weit der Fall ist (TEUFELBAUER & SEAMAN 2017, EUROPEAN BIRD CENSUS COUNCIL 2017).
- KYEK et al. (2017) haben bei einer repräsentativen Untersuchung an 37 Orten im Bundesland Salzburg einen Bestandsverlust beim Grasfrosch (*Rana temporaria*) von 82,7 % in 20 Jahren (1995-2015) festgestellt.
- SEMMLMAYER (2018) hat ermittelt, dass die Wirbeltierbestände in Österreich um durchschnittlich 70 % in knapp 30 Jahren (1986-2015) zurückgegangen sind. Die Geschwindigkeit des Biodiversitätsverlustes liegt dabei in Österreich um 77 % höher als dies weltweit der Fall ist (GROOTTEN & ALMOND 2018, OERLEMANS et al. 2016).
- Nur noch 15,9 % der Arten und 13,7 % der Habitattypen von EU-weiter Bedeutung befinden sich in Österreich in einem günstigen Erhaltungszustand² (UMWELTBUNDESAMT 2013, EUROPEAN COMMISSION 2015a, Annex C, Tab. C5 und C9).
- Ein Drittel aller Gefäßpflanzen Oberösterreichs musste 2009 bereits als gefährdet oder ausgestorben (5 %) in der Roten Liste geführt werden, wobei „*der um 213 % beträchtliche Anstieg bei den vom Aussterben bedrohten Gefäßpflanzen von markanten Bestandeseinbrüchen in den letzten Jahren [zeugt]*“ (HOHLA et al. 2009).

Dieser massive Biodiversitätsverlust wurde herbeigeführt, obwohl das geltende Recht (Vogelschutzrichtlinie³, FFH-Richtlinie⁴, Wasserrahmenrichtlinie⁵ etc.) seit Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine weitere Verschlechterung verbietet und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verlangt.

-
- 2 Bewertung auf Mitgliedsstaatsebene; diese setzt sich aus den anteiligen Bewertungen der Erhaltungszustände in der alpinen und kontinentalen biogeografischen Region Österreichs zusammen. Die Bewertung auf biogeografischer Ebene ergibt für Österreich in der alpinen Region 18 % der Arten und 23 % der Lebensraumtypen sowie in der kontinentalen Region 13 % der Arten und nur 3 % der Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand (UMWELTBUNDESAMT 2013).
 - 3 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, veröffentlicht im ABI. Nr. L 103 vom 25. April 1979 [seit 15. Februar 2010 ist die kodifizierte Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, veröffentlicht im ABI. Nr. L 20 vom 26. Januar 2010 in Kraft, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im ABI. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013].
 - 4 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, veröffentlicht im ABI. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 [zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im ABI. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013 und berichtigt durch ABI. L 95 vom 29. März 2014].
 - 5 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, veröffentlicht im ABI. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, in Kraft getreten am 22. Dezember 2000 [zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014, veröffentlicht im ABI. Nr. L 311 vom 31. Oktober 2014].

Die Verpflichtung zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ergibt sich ebenso z.B. aus ...

- der AEUV, wie dies bereits im 1. Erwägungsgrund der FFH-Richtlinie festgehalten wird: *„Wie in Artikel 130r des Vertrages [jetzt wortgleich Art. 191 AEUV] festgestellt wird, sind **Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.**“*,
- den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates EUCO 7/10 vom 26. März 2010: *„**Es ist dringend notwendig, den anhaltenden Tendenzen beim Verlust an biologischer Vielfalt und bei der Degradation der Ökosysteme entgegenzuwirken.**“*,
- dem Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013: Prioritäres Ziel 1 „Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union“: *„**Die Degradation, Fragmentierung und nicht nachhaltige Landnutzung [...] bedrohen die biologische Vielfalt**“*
- und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), das ...
 - *„im Bewusstsein des **Eigenwerts der biologischen Vielfalt sowie des Wertes der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile** [...]“*;
 - *„im Bewusstsein der Bedeutung der **biologischen Vielfalt für die Evolution und für die Bewahrung der lebenserhaltenden Systeme der Biosphäre**“*;
 - *„in Bestätigung dessen, dass die **Erhaltung der biologischen Vielfalt ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist**“*;
 - *„besorgt darüber, dass **die biologische Vielfalt durch bestimmte menschliche Tätigkeiten erheblich verringert wird**“*;
 - *„in Anbetracht dessen, dass es **von lebenswichtiger Bedeutung ist, die Ursachen der erheblichen Verringerung der biologischen Vielfalt oder des erheblichen Verlusts an biologischer Vielfalt an ihrem Ursprung vorherzusehen, zu verhüten und zu bekämpfen**“*

... verfasst wurde und bei dessen Ratifizierung am 18. August 1994 **der österreichische Nationalrat ausdrücklich die Erfüllung dieses Staatsvertrags festgelegt hat** (BGBl. Nr. 213/1995, ausgegeben am 24. März 1995).

Mit der Verursachung der massiven Arten-, Individuen- und Habitatverluste in den letzten Jahren haben Österreich und die für den Naturschutz zuständigen Bundesländer eindrücklich belegt, dass sie keinen Schutz der Biodiversität gewährleisten und wie durch die aktuellen Novellierungen der Umweltgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene ersichtlich, auch nicht beabsichtigen, in Zukunft den erforderlichen Schutz sicherzustellen, obwohl die EU-Naturschutzrichtlinien an die Mitgliedsstaaten gerichtet sind (Art. 20 VS-RL, Art. 24 FFH-RL) und dabei nur das absolute Minimum der Schutzmaßnahmen normieren: *„Die Mitgliedstaaten können strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.“* (Art. 14 VS-RL).

Dabei ist längst bekannt und wiederholt bestätigt worden, dass der Biodiversitätsverlust die größte Gefahr für die Bewohnbarkeit unseres Planeten darstellt – noch weit vor der Klimaveränderung (siehe z.B. ROCKSTRÖM et al. 2009).

Daher ist es dringend erforderlich, dass Umweltschutzverbände und Umweltorganisationen vollumfänglich dafür einstehen können, dass weitere Verschlechterungen verhindert und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber hält im Begutachtungsentwurf (S. 2) selbst fest: „*Da nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, dass Umweltorganisationen nur in Einzelfällen Verfahrensbeiträgen in Anspruch nehmen bzw. Beschwerde erheben werden, ist der für das Land Oberösterreich zu erwartende Mehraufwand aus diesem Titel – wie bereits erwähnt – voraussichtlich sehr gering.*“.

Diese Tatsache ist den stark begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der Umweltorganisationen geschuldet und keinesfalls mit der Rechtmäßigkeit der Bescheide oder einer Unerheblichkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt zu erklären, was bereits durch die massiven Bestandsrückgänge der Schutzgüter und der Biodiversität als solche belegt ist.

Da dem Gesetzgeber die Situation zur NGO-Beteiligung bekannt ist, ist es in hohem Maße unverantwortlich, die Rechte der Oö. Umweltschutzverbände zu beschneiden, anstatt entsprechend der Erforderlichkeit zum Schutz der Natur und der Biodiversität die Handlungsmöglichkeiten der Oö. Umweltschutzverbände zu stärken.

Die EU-KOMMISSION (2015) stellt fest: „*Wir müssen unser Bestes geben, um das in der EU-Biodiversitätsstrategie festgelegte Ziel zu erreichen, den Verlust von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen in der EU bis 2020 umzukehren*“⁶.

Durch die systematische Schwächung des Naturschutzes, indem die Handlungsspielräume der Oö. Umweltschutzverbände immer weiter eingeschränkt werden, ist das Vorgehen der Oö. Landesregierung stattdessen darauf ausgerichtet, den Verlust von Biodiversität weiter zu vergrößern.

Die Notwendigkeit, das Beste zu geben, „um das in der EU-Biodiversitätsstrategie festgelegte Ziel zu erreichen, den Verlust von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen in der EU bis 2020 umzukehren“, schließt die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kompetenzen der Oö. Umweltschutzverbände im Bereich Biodiversitätsschutz als Ganzes ein.

Die tatsachenferne und gegen die europäischen und internationalen Ziele gerichtete Politik der Oö. Landesregierung, die zu einer weiteren Naturzerstörung und einem fortgesetzten Biodiversitätsverlust führt, ist dabei auch gegen die Interessen der Bevölkerung gerichtet (EUROPEAN COMMISSION 2015b):

- 89 % der österreichischen Bevölkerung wollen eine Ausweitung der Naturschutzgebiete,
- 90 % der Österreicherinnen und Österreicher verlangen, die „*Vorschriften zum Schutz von Natur und Biodiversität besser umzusetzen*“,
- 83 % sehen die Erforderlichkeit „*Vorschriften zum Schutz von Natur und Biodiversität [zu] verschärfen*“
- und 87 % der österreichischen Bevölkerung wollen die Wiederherstellung von Natur und Biodiversität auch außerhalb geschützter Gebiete

⁶ „*We must give our best to meet the objective set under the EU Biodiversity Strategy – reversing the loss of biodiversity and ecosystem services in the EU by 2020.*“ (p. 5).

Somit sieht der weitaus größte Teil der österreichischen Bevölkerung die Notwendigkeit eines weitaus umfassenderen Schutzes von Natur und Biodiversität, als er bislang gegeben ist und erachtet somit zwangsläufig den Weg, den der oö. Landesgesetzgeber mit der gegenständlichen Novelle des Oö. NSchG vorsieht, für falsch, da dieser zwingend zu noch weiteren Zerstörungen der Natur und zu Biodiversitätsverlusten führt, anstatt eine Wiederherstellung der Habitate, der Populationen der Arten und der Biodiversität – und damit gleichzeitig eine Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen jedes Bürgers gegenwärtiger und zukünftiger Generationen – zu erreichen.

Protect bringt daher den Änderungsvorschlag ein, die mit der gegenständlichen Novelle des Oö. NSchG verbundenen Einschränkungen der Oö. Umweltschutzbehörde ersatzlos zu streichen und der Umweltschutzbehörde volle Parteirechte – inkl. aufschiebender Wirkung bei Beschwerden und einem uneingeschränkten Revisionsrecht – einzuräumen.

5. Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechte für NGOs

Der oö. Landesgesetzgeber regelt im Entwurf des § 39a Oö. NSchG die Voraussetzungen, damit Umweltorganisationen das Beteiligten- und Beschwerderechte zuerkannt bekommen können. Dafür ist es erforderlich, dass die antragstellende Umweltorganisation gemäß Abs. 2 ...

- nach den Vereinsstatuten, der Satzung oder Stiftungserklärung (nachfolgend kurz „Statuten“) den Natur- und Artenschutz als gemeinnützigen Zweck im Sinn der §§ 35 und 36 BAO ausdrücklich ausschließlich und unmittelbar fördert,
- vor der Antragstellung mindestens drei Jahre mit dem Zweck des Natur- und Artenschutzes bestanden hat
- und ihren Tätigkeitsbereich statutengemäß in Oberösterreich ausübt.

Dem Antrag auf Zuerkennung der Berechtigung sind Unterlagen anzuschließen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die Kriterien erfüllt sind. Zum Nachweis der gemeinnützigen Gebarung ist eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftstreuhänderin bzw. eines Wirtschaftstreuhänders oder der Abgabenbehörde darüber vorzulegen, dass in den vergangenen drei Jahren keine gemeinnützigkeitsschädlichen Geschäfte getätigt wurden.

Die Umweltorganisation hat alle drei Jahre unaufgefordert eine aktuelle Bestätigung der gemeinnützigen Gebarung vorzulegen. Zusätzlich kann die Oö. Landesregierung jederzeit die in § 39a Abs. 2 Oö. NSchG genannten Unterlagen erneut fordern, um zu überprüfen, ob alle Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Den Rechtsrahmen zur Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit (Umweltorganisationen) bildet das Übereinkommen von Århus (nachfolgend kurz „AK“).

Art. 6 Abs. 2 ff. und Art. 9 Abs. 2 AK normieren, dass jede Vertragspartei sicherzustellen hat, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben, in Bewilligungsver-

fahren beteiligt und jedenfalls Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht haben, um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anfechten zu können.

Was als ausreichendes Interesse gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Art. 2 Z. 5 AK genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend. Als Voraussetzungen sind in Art. 2 Z. 5 AK definiert, dass sich die NGO für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen muss.

Österreich als Vertragspartei des Übereinkommens von Århus hat 2004 (BGBl. Nr. 153/2004) die Voraussetzungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten bereits geregelt und mit der Novellierung in BGBl. Nr. 80/2018 jüngst erheblich verschärft.

Der massive Verwaltungsaufwand – zeitlich und finanziell –, der mit der Beantragung der Beteiligten- und Beschwerderechte für Umweltorganisationen verbunden ist, dies zehn Mal (Bund und neun Bundesländer) und mindestens alle drei Jahre erneut⁷, ist indiskutabel und hat nur den Zweck, den normierten weiten Zugang zu Verfahren und Gerichten für NGOs zu untergraben sowie Arbeitszeit und Spendengeld, das dem Schutz der Umwelt zugute kommen soll, zu binden.

Ebenso verbietet die von den Bundes- und Landesregierungen regelmäßig betonte Verwaltungseinfachung und Deregulierung – wie auch im gegenständlichen Begutachtungsentwurf – eine Mehrfachprüfung des immer gleichen Sachverhalts.

Gegenüberstellung von § 19 Abs. 6 UVP-G und dem geplanten § 39a Abs. 1 und 2 Oö. NSchG:

⁷ Noch häufiger dann, wenn das Bundesministerium oder eine Landes-UVP-Behörde (§ 19 Abs. 9 UVP-G) bzw. in Oberösterreich zusätzlich die Oö. Landesregierung (§ 39a Abs. 6 Oö NSchG) weitere zusätzliche Prüfungen anberaunt.

§ 19 Abs. 6 UVP-G idF des BGBl. Nr. 80/2018	§ 39a Abs. 1 und 2 Oö. NSchG (Entwurf)
<p>Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,</p> <p>1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,</p> <p>2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und</p> <p>3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.</p> <p>Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mindestzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.</p>	<p>Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen[, die]</p> <p>1. nach den Vereinsstatuten, der Satzung oder Stiftungserklärung den Natur- und Artenschutz⁸ als gemeinnützigen Zweck im Sinn der §§ 35 und 36 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, ausdrücklich ausschließlich (§ 39 BAO) und unmittelbar (§ 40 BAO) fördert,</p> <p>2. vor der Antragstellung mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat und</p> <p>3. ihren Tätigkeitsbereich statuten- und satzungserklärungsgemäß in Oberösterreich ausübt.</p>

Protect unterbreitet daher die Änderungsvorschläge, ...

- in § 39a Abs. 1 Oö. NSchG an den bestehenden Text anzufügen: „[...] Ist die Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 mit dem Tätigkeitsbereich in Oberösterreich bzw. im gesamten Bundesgebiet bereits anerkannt und in der vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus geführten aktuellen ‚Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000‘ eingetragen, so ist die Umweltorganisation im Sinn dieses Landesgesetzes berechtigt, die Beteiligten- bzw. Parteien- und Beschwerderechte gemäß § 39b auszuüben. Eine gesonderte Überprüfung nach § 39a Abs. 2 und 3 Oö. NSchG entfällt bei Vorlage des Anerkennungsbescheids.“
- in § 39a Abs. 6 Oö. NSchG den nachfolgend in [blau](#) geschriebenen Text einzufügen: „[...] *Jedenfalls hat die Umweltorganisation alle drei Jahre unaufgefordert eine aktuelle Bestätigung der gemeinnützigen Gebarung (Abs. 3) [oder den aktuellen Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000](#) vorzulegen.* [...]“.

8 Es ist fraglich, ob eine explizite Nennung des Natur- und Artenschutzes – und somit eines Teilbereichs des Umweltschutzes – in den Statuten einer Umweltorganisation als Voraussetzung für eine Zulassung zu behördlichen Verfahren und Gerichten in Oberösterreich statthaft ist, da ...

- Art. 2 Z. 5 AK normiert, dass als „betroffene Öffentlichkeit“, der jedenfalls die Beteiligungs- und Beschwerderechte zu gewähren sind, NGOs zu zählen sind, „*die sich für den Umweltschutz einsetzen*“.
- der oö. Landesgesetzgeber im geplanten § 39a Oö. NSchG selbst durchgängig von „*Umweltorganisationen*“ spricht und nicht von spezialisierten Arten- oder Naturschutzorganisationen.

6. Beschränkung des Artenschutzrechts auf eine Auswahl von Vogelarten

§ 39b Abs. 4 Oö. NSchG räumt Umweltorganisationen ein Beschwerderecht gegen bestimmte artenschutzrechtliche Bewilligungen ein. Dabei werden hinsichtlich der Avifauna generell nur die Vogelarten, die in „Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie [regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I gelistet sind] angesprochen sind“ berücksichtigt.

Der oö. Landesgesetzgeber hat damit nur die Vögel berücksichtigt, für die die Vogelschutzrichtlinie eine Schutzgebietsausweisung vorsieht, nicht jedoch die Arten, die vom Artenschutzrecht des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie umfasst sind, obwohl es sich um ein Beschwerderecht gegen artenschutzrechtliche Bewilligungen handelt.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 lit. a bis e Vogelschutzrichtlinie dienen dem „Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten“ und gelten damit für „sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind“, wobei dieser Schutz sowohl für die Vögel als solche, als auch für deren „Eier, Nester und Lebensräume“ gilt (Art. 1 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie).

Protect regt daher die erforderlichen Änderungen in der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 an, um eine unionsrechtskonforme Gesetzgebung zu erhalten.

7. Bewilligungsfreier Forststraßenbau

Der oö. Landesgesetzgeber beabsichtigt mit der Neufassung des § 5 Z. 2 Oö. NSchG Forststraßen weitestgehend von der Bewilligungspflicht zu befreien, selbst dann, wenn damit, unlimitiert in Höhe und Fläche, Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind (§ 5 Z. 15 Oö. NSchG).

Forststraßen sollen künftig nur noch dann bewilligungspflichtig sein, wenn die Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen in Au-, Moor- und Schluchtwäldern, in Schneeheide-Föhrenwäldern oder Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in solchen Waldgebieten, die wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung in einer Verordnung der Oö. Landesregierung ausgewiesen sind, erfolgt.

Das AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG (2018b, S. 7) behauptet dabei tatsachenwidrig, „dass die Reduzierung der Bewilligungspflicht unzweifelhaft als Deregulierung ohne negative Auswirkungen auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bezeichnet werden kann“.

Oberösterreich hat, wie bereits aus dem begründeten laufenden Vertragsverletzungsverfahren⁹ ersichtlich, Waldgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht in erforderlichem Umfang ausgewiesen: dies sowohl hinsichtlich der FFH-Waldlebensraumtypen als solchen, als auch im Hinblick auf die

9 Vertragsverletzungsverfahren 2013/4077 vom 30. Mai 2013 und alle im Verfahren erstellten Dokumente.

an Wälder gebundenen Arten. Somit können in diesen faktischen FFH-Gebieten forstliche Straßenbauprojekte bewilligungsfrei durchgeführt werden (sofern sie nicht innerhalb der fünf in § 5 Z. 2 Oö. NSchG aufgezählten seltenen Waldarten liegen).

Unabhängig von faktischen Schutzgebieten wirken Forststraßen in mehrfacher Hinsicht biodiversitätsvernichtend – Beispiele:

- Forststraßen wirken als Barriere für eine große Zahl an Arten und damit populationstrennend.
- Durch Forststraßen und zugehörige Anlagen werden zahlreiche Individuen getötet (Kollision, Ertrinken in Straßengräben, Überbauung, ...)
- Forststraßen bewirken ein ungehindertes Fortkommen für Prädatoren. Damit werden die letzten, für Prädatoren schwer erreichbaren Gebiete für diese erschlossen und damit gefährdeten Arten der essentielle Schutz genommen.
- Forststraßen dienen gleichzeitig der Freizeitnutzung: Damit werden die letzten Ruhegebiete zerstört und störungsempfindliche Arten aus ihrem Lebensraum vertrieben.
- Mit Forststraßen werden die letzten noch nicht als Forste bewirtschafteten Waldgebiete erschlossen und in weiterer Folge die Waldhabitate systematisch verschlechtert und für Arten, die auf naturnahe Waldlebensräume angewiesen sind, unbewohnbar gemacht.
- Forststraßen sind für hohe Sedimenteinträge in Fließgewässer verantwortlich und zerstören dadurch das wassergebundene Leben, wobei im Mühlviertel die Reduktion der Individuenzahl der Makroinvertebraten durch Sedimenteinschwemmungen um 95 % nachgewiesen ist (OFENBÖCK & GRAF in HAUER 2013, siehe z.B. auch CEDERHOLM et al. 1980, MUNN & MEYER 1988, BUDDENSIEK et al. 1993).

Damit wirken die durch Forststraßen verursachten Sedimenteinschwemmung in zweierlei Hinsicht erheblich negativ: Zum einen entstehen bereits am Anfang der Nahrungskette große Lücken und zum anderen werden die Reproduktionshabitate für den Großteil der fließgewässerbewohnenden Arten zerstört.

Derart massive Eingriffe in den Naturhaushalt mit schwerwiegenden Folgen für die Biodiversität bewilligungsfrei zu stellen, ist weder mit der FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie noch mit den europäischen und internationalen Biodiversitätszielen vereinbar. Dies gilt umso mehr, als der Erschließungsgrad und die Forststraßendichte in Österreich bereits extrem hoch ist, so dass jede weitere Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen einen zusätzlichen erheblichen Eingriff darstellt.

Protect regt daher zumindest die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Forststraßen an. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sind Forststraßen nicht mehr genehmigungsfähig, stattdessen sind Rückbaumaßnahmen zu veranlassen.

8. Bewilligungsfreie Drainagierungen

Mit der Novellierung des § 5 Z. 12 Oö. NSchG sollen Drainagierungen weitestgehend bewilligungsfrei gestellt werden. Das Amt der Oö. Landesregierung (2018b, S. 7) „begründet“ dies mit der Behauptung, dass „die Entwässerung von sonstigen Grundflächen naturschutzfachlich keine besondere Rolle“ spiele.

Bewilligungen sind nur mehr für die Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, sowie für die Drainagierung von Feuchtwiesen erforderlich, wobei als Feuchtwiese im Sinne des Gesetzes nur „eine im Regelfall einmündige Wiese, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind“ gilt (§ 3 Z. 4 Oö. NSchG).

In Feuchtlebensräumen unterschiedlichster Ausprägungen findet man regelmäßig höchste Artenzahlen, darunter seltene, stark gefährdete Arten, die auf (zeitweise) feuchte bis nasse Habitate angewiesen sind.

Dennoch beabsichtigt der oö. Landesgesetzgeber beispielsweise ...

- Drainagierungen von Sutteln im Ackerland ohne behördliche Bewilligung zu gestatten, während Niederösterreich festhält: „Sutteln gehören zu den am meisten gefährdeten Lebensräumen in der Agrarlandschaft und sind durch das NÖ Naturschutzgesetz 2000 geschützt [...] Die wichtigste Maßnahme zur Sicherung dieser wertvollen Feuchtlebensräume ist, die Sutteln unverändert in ihrem natürlichen Zustand zu belassen [..., in der] bewirtschafteten Kulturlandschaft sind Sutteln regelrechte ‚Hotspots‘ der Artenvielfalt.“ (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2013).
- die bewilligungsfreie, ungehinderte Drainagierung in Wäldern vornehmen zu lassen, obwohl die Entwässerung von Wäldern in Mitteleuropa zu den großen Beeinträchtigungen von Waldökosystemen gehört.
- die bewilligungsfreie Drainagierung von Feuchtbrachen, die heute rare Habitate für gefährdete Arten darstellen, zu gestatten.

Neben den durch Drainagierungen unmittelbar hervorgerufenen Zerstörungen von Feuchtlebensräumen verursachen Drainagen in vielen Fällen eine starke Einschwemmung von Sedimenten in Fließgewässer und dadurch bedingt eine Zerstörung der Gewässerhabitate und eine massive Reduktion der Lebewesen in den Gewässerlebensräumen (siehe dazu auch Kap. 7).

Mit der im Novellierungsentwurf in § 5 Z. 12 Oö. NSchG vorgesehenen Änderung werden weitere erhebliche Biodiversitätsschäden verursacht. Anstatt die Zerstörung der letzten Feuchthabitate auch noch von der Bewilligungspflicht zu befreien, müsste in einem Naturschutzgesetz, das ...

- die Natur in ihren Lebensformen zu erhalten vorgibt (§ 1 Abs. 1 Oö. NSchG),
- behauptet, den Ablauf natürlicher Entwicklungen, den Artenreichtum der Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen zu schützen (§ 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 Oö. NSchG)
- und überdies betont, damit die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie und die völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen umzusetzen (§ 1 Abs. 3 Oö. NSchG),

... jedenfalls jede weitere Drainagierung untersagt und stattdessen eine Wiedervernässung von drainagierten Flächen vorgeschrieben werden.

Auch die in § 5 Z. 12 Oö. NSchG bestehende und weiterhin aufrechterhaltene Möglichkeit einer Bewilligung zur Trockenlegung von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen und Feuchtwiesen ist gegen die europäische und internationale Verpflichtung zum Schutz der Natur und der Biodiversität gerichtet.

Betrachtet man z. B. den Zustand der Moore in Österreich, wo ...

- bereits 90 % der ursprünglichen Moorflächen zerstört wurden (NIEDERMAIR et al. 2011),
- von den verbliebenen 10 % zwei Drittel gestört sind (NIEDERMAIR et al. 2011)
- und sich nur mehr 6,3 % der Moorlebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (UMWELTBUNDESAMT 2013)

... wird deutlich, dass keinesfalls mehr ein Spielraum für weitere Entwässerungen und damit Vernichtung dieser wasserabhängigen Lebensräume besteht.

Protect unterbreitet daher den Änderungsvorschlag, die Möglichkeit einer Bewilligung für die Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen sowie die Drainagierung von Feuchtlebensräumen jeglicher Art zu streichen und stattdessen weitere Drainagierungen und Trockenlegungen im Oö. NSchG ausnahmslos zu verbieten.

9. Die elektronische Plattform gemäß § 39a Abs. 4 Oö. NSchG

Die gemäß § 39a Abs. 4 Oö. NSchG einzurichtende elektronische Plattform „*dient der Bereitstellung verfahrenseinleitender Anträge und von Bescheiden zur Ermöglichung der Ausübung der Beteiligtenrechte und des Beschwerderechts gemäß § 39b*“.

Der verfahrenseinleitende Antrag allein ermöglicht nicht die Ausübung von Beteiligtenrechte. Ebenso ist die Bereitstellung eines Genehmigungsbescheids nicht für eine Beschwerdeführung ausreichend.

Um Parteien- und Beschwerderechte wahrnehmen zu können, müssen sämtliche Einreichunterlagen und Gutachten der Projektwerber sowie der amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen den Umweltorganisationen zur Verfügung stehen. Diese Unterlagen werden von den Projektwerbern in aller Regel elektronisch – zumeist als PDF-Dateien – eingereicht oder können problemlos digitalisiert werden.

Anstatt Umweltorganisationen eine zeit- und kostenaufwändige Akteneinsicht vor Ort aufzulegen und damit die Bearbeitungszeit für NGOs weiter einzuschränken, wäre es – auch im Sinne der angestrebten Verwaltungsvereinfachung – zielführend, die gesamten Verfahrensunterlagen auf der einzurichtenden elektronischen Plattform zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen.

10. Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Art. IV Abs. 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 sieht vor, dass Umweltorganisationen, die ihre Berechtigung gemäß Abs. 5 erlangt haben, binnen zwei Wochen ab dem Tag der Zuerkennung der Berechtigung verlangen können, dass ihnen Bescheide, die ein Verfahren gemäß § 39b Abs. 4 Oö. NSchG 2001 oder gemäß § 24a Abs. 4 Oö. NPG abgeschlossen haben und die zwischen dem 1. Jänner 2018 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, zugestellt werden. Gegen diese Bescheide können Umweltorganisationen binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Zum einen ist die zeitliche Limitierung einer Beschwerdeführung gegen möglicherweise rechtswidrig ergangene Genehmigungsbescheide bis lediglich 1. Jänner 2018 nicht dazu geeignet, die jahrelange Weigerung der österreichischen Bundes- und Landesgesetzgeber, das unterzeichnete und ratifizierte Übereinkommen von Århus in nationales Recht umzusetzen, zu reparieren. Der einschlägigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zur Umsetzung des Übereinkommens von Århus ist auch sonst nichts zu entnehmen, was auf eine Nichtanwendbarkeit der Vorschriften auf weiter zurückliegende Bescheide hindeuten würde (vgl. dazu EuGH-Urteil in der Rechtssache C-137/14, Randnr. 93-99 sowie WEICHSEL-GOBY 2018, S. 9 und 63 ff.).

Zum anderen sind die von Umweltorganisationen einzuhaltenden Fristen ...

- von zwei Wochen für die Bescheidanforderungen nach Zuerkennung der Beschwerdeberechtigung
- und von vier Wochen für die Beschwerdeerhebung nach Bescheidzustellung

... ungeeignet, den Zielen des Übereinkommens von Århus gerecht zu werden.

Grundvoraussetzung wäre zuerst die Veröffentlichung aller Bescheide auf der gemäß § 39a Abs. 4 Oö. NSchG einzurichtenden elektronischen Plattform.

Eine gesetzliche Regelung, die eine Anforderung eines Bescheids durch eine Umweltorganisation verlangt, dessen Erstelldatum und häufig dessen Existenz als solche unbekannt ist, da Österreich bislang ein Beteiligungs- und Beschwerderecht von Umweltorganisationen an naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kategorisch ausschloss, macht ein faires Verfahren von vornherein unmöglich.

Auch können Bescheidanforderungen für die zahlreichen Verfahren (160 naturschutzrechtliche Verfahren pro Jahr allein in oberösterreichischen Natura 2000-Gebieten, AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG 2018b, S. 2), die überdies erst einmal recherchiert werden müssten, nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zuerkennung der Beschwerdeberechtigung erfolgen.

Völlig unmöglich sind Beschwerdeeinbringungen gegen mehrere, in der Vergangenheit erlassene naturschutzrechtliche Genehmigungsbescheide innerhalb von vier Wochen. Die Vierwochenfrist wurde für die Bearbeitung eines Falles festgelegt und ist, je nach Umfang, häufig auch dafür schon zu knapp bemessen.

Außerdem wäre es den Umweltorganisationen – selbst wenn sie im Rahmen ihrer Kapazitäten Altbescheide nach der vorgesehenen Gesetzeslage anfechten würden – unmöglich, sich noch auf ihre laufenden oder neue Verfahren zu konzentrieren.

Die Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 zielt offensichtlich darauf ab, rechtswidrig ergangenen Genehmigungen jedenfalls Rechtssicherheit zu verschaffen.

Der EuGH hat schon längst entschieden, dass sich ein Mitgliedsstaat keinen Vorteil aus der Nichtumsetzung von Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, verschaffen soll (EuGH-Urteil in der Rechtssache C-374/98, Randnr. 51).

Protect bringt daher den Änderungsvorschlag ein, dass alle Genehmigungsbescheide sowie die zugehörigen Einreichunterlagen und Gutachten auf der elektronischen Plattform veröffentlicht werden und die zeitliche Limitierung für eine Beschwerdeeinbringung gestrichen wird.

11. Verknüpfung des Beschwerderechts von NGOs an eine vorausgegangene Verfahrensbeteiligung

In § 39b Abs. 7 Oö. NSchG sieht der oö. Landesgesetzgeber eine Bindung des Beschwerderechts für Umweltorganisation gegen Bescheide gemäß § 39b Abs. 4 Z 2 oder 3 erster Spiegelstrich Oö. NSchG an eine vorherige Teilnahme im Verwaltungsverfahren mittels begründeter Stellungnahme vor.

Bei den Verfahren handelt es sich um „*Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes führen können*“ (§ 24 Abs. 3 Oö. NSchG) oder um Ausnahmen von Verboten, „*die Naturschutzgebiete betreffen, die gleichzeitig auch Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie sind*“ (§ 25 Abs. 5 iVm § 39b Abs. 4 Z. 3 Oö. NSchG).

Bewilligungen, die „*zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes*“ oder zu einer Ausnahme von einem Verbot führen, sind jedenfalls erhebliche Eingriffe in ein Natura 2000-Gebiet.

In Verfahren, in denen eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung zu erwarten ist, kann der Gesetzgeber das Beschwerderecht keinesfalls an eine vorausgegangene Verfahrensbeteiligung knüpfen: Hier gilt unabhängig das Beschwerderecht uneingeschränkt (siehe EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-263/08, Randnr. 38-39; C-664/15, Randnr. 62; C-137/14, Randnr. 77-80).

12. Bewilligungspflicht für „wesentliche“ Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten

§ 24 Abs. 3 Oö. NSchG normiert: „*Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes*¹⁰ führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung. [...]“.

§ 25 Abs. 4 und 5 Oö. NSchG regeln Eingriffe und Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten. Für Naturschutzgebiete, die gleichzeitig Europaschutzgebiete sind, gibt der oö. Landesgesetzgeber vor, dass es durch die Eingriffe „zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes“ kommen darf bzw. dass dadurch die Ausnahme der Schutzzweck „nicht wesentlich beeinträchtigt wird“.

Eine „wesentliche“ Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn dadurch das Wesen des Schutzgebietes bzw. des Schutzzwecks und/oder der größte Teil eines Schutzgebietes verloren geht.

Der Richtlinienggeber hat in Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie hingegen normiert, dass für Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich sind.

Der Begriff der Erheblichkeit ist durch die EuGH-Judikatur bestimmt und greift weit früher, als der oö. Landesgesetzgeber mit einer Prüfpflicht festlegt, die erst dann besteht, wenn ein Eingriff das Wesen des Schutzgebietes verändert.

Wie das AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG (2018b, S. 2) darlegt, werden jährlich ca. 160 Verfahren in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete in Oberösterreich durchgeführt, wobei es in ca. 130 Fällen bei einem Screening bleibt, bei dem die Behörde die Ansicht vertritt, dass der Eingriff in das Schutzgebiet nicht dessen Wesen verändert, weshalb keine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Durch die im Oö. NSchG gegenüber der EuGH-Judikatur vorgenommene Erhöhung der Prüfschwelle bleiben zum einen Projekte ungeprüft, die möglicherweise zu versagen gewesen wären.

Zum anderen wird dadurch auch das zukünftige Stellungnahme- und Beschwerderecht der Umweltorganisationen von vornherein untergraben, da der oö. Landesgesetzgeber ein Beteiligungs- und Beschwerderecht von Umweltorganisationen im Feststellungsverfahren (Screening) ausschließt (§ 39b Abs. 1 Z. 1 iVm § 24 Abs. 3 Oö. NSchG sowie AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG 2018b, S. 15).

Darüber hinaus ist Protect der Ansicht, dass Umweltorganisationen bei NVP-Feststellungsverfahren (Screenings) nicht ausgeschlossen werden können, da hierdurch entsprechend der Angaben des AMTES DER OÖ. LANDESREGIERUNG (2018b, S. 2) über 80 % der Projektbewilligungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten unter Ausschluss der betroffenen Öffentlichkeit erfolgen.

Protect sieht daher entsprechend der obigen Ausführungen Änderungsbedarf im Entwurf der Oö. NSchG-Novelle.

¹⁰ In der Novelle nun auch neben dem verordneten „Europaschutzgebiet“ (SAC) ebenso für ein „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (SCI).

13. Quellen

Amt der NÖ Landesregierung (Hrsg., 2013): Folder „Sutten – Schützenswerte Feuchtlebensräume“, März 2013, 6 pp.

Amt der Oö. Landesregierung (2018a): Schreiben zur Übermittlung des Entwurfs der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019, GZ: Verf-2012-116503/34-Tu, 22. November 2018, 3 pp.

Amt der Oö. Landesregierung (2018b): Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umweltaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019), Beilage zu Verf-2012-116503/34-Tu, 22. November 2018, 36 pp.

Amt der Oö. Landesregierung (2018c): Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019, Beilage zu Verf-2012-116503/34, 33 pp.

BUDDENSIEK, V., RATZBOR, G. & WÄCHTLER, K. (1993): Auswirkungen von Sandeintrag auf das Interstitial kleiner Fließgewässer im Bereich der Lüneburger Heide, in: Natur und Landschaft, Vol. 68, Issue 2, pp. 47-51.

CEDERHOLM, C. J., REID, L. M. & SALO, E. O. (1980): Cumulative effects of logging road sediment on salmonid populations in the Clearwater river, University of Washington, October 1980, 41 pp.

European Bird Census Council (2017): European wild bird indicators 1980-2015, Beschreibung (6 pp.) und Daten (5 pp.), November 2017, 11 pp.

European Commission (2015a): The State of Nature in the EU, Summary, 40 pp. + Annexes (80 pp.).

European Commission (2015b): Attitudes of Europeans towards biodiversity, October 2015, Report (141 pp.) + Results for Austria (4 pp.).

GROOTEN, M. & ALMOND, R. E. A. (Eds., 2018): Living Planet Report 2018, WWF International & Zoological Society of London, October 2018, 146 pp.

HAUER, C. (2013): Sediment management on a river basin scale to preserve and/or restore freshwater pearl mussels habitat, 25 pp.

HOHLA, M., STÖHR, O., BRANDSTÄTTER, G., DANNER, J., DIEWALD, W., ESSL, F., FIEREDER H., GRIMS, F., HÖGLINGER, F., KLEESADL, G., KRAML, A., LENGLACHNER, F., LUGMAIR, A., NADLER, K., NIKLFELD, H., SCHMALZER, A., SCHRATT-EHRENDORFER, L., SCHRÖCK, C., STRAUCH, M. & WITTMANN, H. (2009): Katalog und Rote Liste der Gefäßpflanzen Oberösterreichs, in: Stapfia, Vol. 91, herausgegeben vom Land Oberösterreich, August 2009, 324 pp.

KYEK, M., KAUFMANN, P. H. & LINDNER, R. (2017): Differing long term trends for two common amphibian species (*Bufo bufo* and *Rana temporaria*) in alpine landscapes of Salzburg, Austria, in: PLoS ONE, Vol. 12, issue 11, November 2017, 17 pp.

MUNN, N. L. & MEYER, J. L. (1988): Rapid flow through the sediments of a headwater stream in the southern Appalachians, in: Freshwater Biology, Vol. 20, pp. 235-240.

NIEDERMAIR, M., PLATTNER, G., EGGER, G., ESSL, F., KOHLER, B. & ZIKA, M. (2011): Moore im Klimawandel, Studie der Österreichischen Bundesforste, des Umweltbundesamtes und des WWF Österreich, 24 pp.

OERLEMANS, N. et al. (2016): Living Planet Report 2016, WWF International, Zoological Society of London, Stockholm Resilience Centre, Global Footprint Network, Stockholm Environment Institute & Metabolic, 145 pp.

ROCKSTRÖM, J., STEFFEN, W., NOONE, K., PERSSON, Å., CHAPIN, F. S. III, LENTON, T. M., SCHEFFER, M., FOLKE, C., SCHELLNHUBER, H. J., DE WIT, C. A., HUGHES, T., VAN DER LEEUW, S., RODHE, H., LAMBIN, E., NYKVIST, B., SÖRLIN, S., SNYDER, P. K., COSTANZA, R., SVEDIN, U., FALKENMARK, M., KARLBERG, L., CORELL, R. W., FABRY, V. J., HANSEN, J., WALKER, B., LIVERMAN, D., RICHARDSON, K., CRUTZEN, P. & FOLEY, J. (2009): Planetary Boundaries: Exploring the Safe Operating Space for Humanity; in: Ecology and Society, Vol. 14, Issue 2, 33 pp.

SEMMELMAYER, K. (2018): Erfassung der Vielfalt österreichischer Wirbeltierarten mittels eines Living Planet Index, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien, 77 pp.

TEUFELBAUER, N. & SEAMAN, B. (2017): Farmland Bird Index 2016 für Österreich, BirdLife Österreich im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW-LE.1.3.7/23-II/1/2015), 14 pp.

Umweltbundesamt (2013): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie für den Berichtszeitraum 2007-2012, Zusammenfassung, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft für die österreichischen Bundesländer, Dezember 2013, 31 pp.

WEICHSEL-GOBY, B. (2018): Völker- und unionsrechtliche Anforderung an eine Zugang zu Gericht, Rechtswissenschaftliche Studie zu Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention, 133 pp.

14. Unterschriften

02. Januar 2019, für die NGO Protect:

Obmann

Mitglied des Vorstands